

Strafrecht – wenn Aussage gegen Aussage steht

Viele Menschen halten sich an Gesetze, die es gar nicht gibt. Eine Menge Halbwahrheiten über das komplexe deutsche Rechtssystem halten sich hartnäckig in den Köpfen der Bürger. Sicherlich sind auch Sie schon mal einem Rechtsirrtum aufgesessen oder Sie meinen zu wissen, wie es richtig ist.

Wir räumen auf mit den populärsten juristischen Legenden im Strafrecht und erklären die tatsächliche Rechtslage ...

Viel Spaß beim Lesen!



Christiane Bender

Rechtsanwälte Bender & Ruppel

Christiane Bender

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Thorsten Ruppel

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Hausertorstraße 47 a
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 / 210 114 - 0
Telefax: 06441 / 210 114 - 19

info@wetzlar-recht.de

www.wetzlar-recht.de

Wenn Sie sich auch für unsere Broschüren aus dem Familienrecht, dem Arbeitsrecht oder dem Verkehrsrecht interessieren, besuchen Sie doch einfach unsere Internetseite oder scannen den unten stehenden QR-Code.



RECHTSANWÄLTE
BENDER & RUPPEL

Gehen Sie zum Anwalt, bevor Sie es müssen.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.



RECHTSANWÄLTE

BENDER & RUPPEL

1. Wenn Aussage gegen Aussage steht, wird der Angeklagte freigesprochen.

Leider ein Irrtum; der Angeklagte wird auch bei Aussage gegen Aussage verurteilt, wenn das Gericht ihm nicht glaubt. Oft ist die Zeugenaussage des Opfers das einzige Beweismittel; das Gericht kann und muss in dieser Situation „Aussage gegen Aussage“ nach seiner freien Überzeugung entscheiden.

Wenn das Opfer den Täter zweifelsfrei identifiziert und eine glaubhafte Zeugenaussage tätigt, wird das Gericht den Angeklagten verurteilen; nur bei Zweifel an der Täterschaft wird er freigesprochen.

2. Wenn Polizeibeamte eine Wohnung durchsuchen wollen, benötigen sie einen Durchsuchungsbeschluss.

Falsch! Bei Gefahr im Verzug kann die Wohnung auch ohne Durchsuchungsbeschluss betreten und durchsucht werden.

Gefahr im Verzug besteht, wenn die richterliche oder zumindest staatsanwaltschaftliche Anordnung nicht eingeholt werden kann ohne dass der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Denn bis der Richter die Anordnung unterschrieben hat, ist der Täter möglicherweise längst über alle Berge oder hat Maßnahmen getroffen, um seine Täterschaft zu vertuschen.

3. Einen Pflichtverteidiger bekommt jeder, der sich keinen Strafverteidiger leisten kann.

Irrtum! Ob dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, hängt nicht davon ab, ob er sich einen Wahlverteidiger leisten kann, sondern davon, ob ein Fall der „notwendigen Verteidigung“ gegeben ist. Einen Pflichtverteidiger bekommt also derjenige, der ihn wirklich braucht, weil für ihn im Strafverfahren eine Menge auf dem Spiel steht.

4. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.

Doch! In einer Vielzahl von Fällen schützt Unwissenheit sehr wohl vor Strafe, da wegen einer vorsätzlichen Straftat nur der verurteilt werden kann, der alle relevanten Tatumstände kennt, ansonsten kann der Betroffene allenfalls wegen fahrlässiger Tatbegehung bestraft werden. In vielen Fällen ist eine fahrlässige Tatbegehungsweise jedoch vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht.

5. Man muss auf Ladung bei der Polizei erscheinen und aussagen.

Falsch! Gegenüber der Polizei muss man keine Aussage treffen, auch muss man nicht erscheinen. Anders bei einer Ladung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, dann besteht Erscheinungspflicht und die Pflicht zur vollständigen wahrheitsgemäßen Zeugenaussage, es sei denn, man kann sich auf ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

6. Das Festnahmerecht hat nur die Polizei.

Unzutreffend! Das Festnahmerecht gilt für Jedermann, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt oder verfolgt wird.

7. Drogenkonsum ist verboten.

Nein! Der Konsum von Betäubungsmitteln ist erlaubt, Selbstgefährdung wird im Allgemeinen nicht bestraft.

Strafbar ist allerdings alles andere, was mit Drogen zu tun hat, Anbau, Herstellung, Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe, Erwerb und Besitz illegaler Betäubungsmittel ohne schriftliche Genehmigung ihres Erwerbs. Auch jede sonstige Art, sich Drogen zu verschaffen oder sie in den Verkehr zu bringen, ist verboten.

8. Zunächst keine Angaben zu machen, schadet mir und lässt mich verdächtig erscheinen.

Nein! Angaben sollten in der Regel erst dann gemacht werden, wenn die Situation mit einem Strafverteidiger besprochen wurde und dieser sich ein Bild über das Ermittlungsergebnis verschafft hat. Aus Schweigen dürfen grundsätzlich keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden.